



Bissaer Kreisblatt.

Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädick, Bissa i. P.

Sonnabend, den 13. April 1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige
Anbau- und Ernteflächenerhebung.

Die Pflicht eines jeden Grundbesizers und land-
wirthlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die
Ernteflächenerhebung ein richtiges
Bild hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese
Pflicht vernachlässigen, machen sich strafbar und laufen Gefahr,
zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden,
von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Grund der §§ 7, Abs. 1, und 9 der Bundesrats-
verordnung vom 21. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 133) wird
bestimmt:

Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen
Nutzung (als Dienstland, Deputat,
oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, ist ver-
pflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde
(Gutsbezirk), in welcher das Grundstück liegt,
den Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.)
sowie die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder
sonst ausgegebenen Fläche.

Bei einer zusammenhängenden Fläche in kleineren Stücken
von 1/2 Hektar und darunter (an verschiedene Personen zur
unmittelbaren Nutzung für ihren eigenen Haushalt abge-
geben (Schrebergärten, Laubenkolonien oder ähnliches),
die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.)

nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe
der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der
Pächter (Nutznießer). Ueber die Zulässigkeit der summarischen
Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirthschaftlichen Betriebs hat
in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde- (Guts-)
Vorstand, oder einer von ihm beauftragten Person mündlich
alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere
über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die der Ge-
meinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste be-
darf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Ge-
meinde- (Guts-) Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu
folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der
Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften, haben die An-
gaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der
solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde-
(Guts-) Vorstand ihres Wohnorts zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre
Stellvertreter sind nach § 7 Abs. 2 der Bundesratsverord-
nung verpflichtet, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder an-
deren, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten,
daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernte-
fläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen.
Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in
ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund
der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung ver-
pflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollstän-
dig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten An-
ordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Mona-
ten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit

Heldentag!

Am 14. April ist der Nationalzeichnungstag für die 8. Kriegsanleihe. Jeder Deutsche
kann an diesem Tage den Söhnen und Brüdern draußen im Felde den heißen Dank für
ihre unvergleichlichen Heldentaten, für den siegreichen Schutz der Heimat abstat-
ten. Die Kriegsanleihe gibt dazu die beste Gelegenheit. Darum muß jeder zeichnen, auch wenn
er schon gezeichnet hat. Alle Zeichnungsstellen werden nach der Kirchzeit geöffnet sein.

einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Aufgaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 12. April 1919.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde — in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbezirk Sigmaringen des Oberatmmannes), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters —

a) den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in unbelaubtem Zustande zu unterlassen,

b) in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur Stärke von 1 Zentimeter, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwendet werden, bis zu drei Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schläge liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,

c) den Käufern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckseln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien setzt die zuständige Behörde (siehe Nr. 1) die von den Käufern der Zweigspitzen den Forsteigentümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährenden Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingeräumten Nutzungen und Befugnisse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Beschwerden haben keinerlei aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 6. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. von Eisenhart-Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 26. März 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 wird für den Kreis Bissa folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche Mühlen, mit Ausnahme der Kommunal-Berbandsmühle Bissa, in denen Getreide verarbeitet wird, dürfen nur in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags im Betriebe sein. Während der übrigen Zeit hat der Betrieb vollständig zu ruhen. Dasselbe gilt von den Sonn- und Feiertagen. Auch darf ein Umtausch von Getreide gegen Mehl während der Ruhezeit nicht stattfinden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nach Maß § 79 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Strafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bissa, den 11. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Kardorff, Landrat.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 12. April 1918, Kreisbl. Nr. 92, ersuche ich die Gutsherrn, die Steuer-Einnahmehäuser und die Kriegsteuer-Sollbüchse Belegen zur Prüfung binnen 8 Tagen einzureichen.
Bissa, den 9. April 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
von Kardorff, Landrat.

Nach dem Runderlaß des Herrn Staatskommissar für Volksernährung vom 24. Februar d. Js. soll die Zulage für Säuglinge nach Möglichkeit heraufgesetzt werden. Ich habe daher bestimmt, daß für die Monate Mai bis August an Säuglinge je 2 1/2 Pfund Zucker auszugeben sind. Der Druck besonderer Säuglingszuzufkarten erübrigt sich für jeden Säugling 2 Konsumzuckermarken je Pfund zu verabsolgen.

Bissa, den 6. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Quittungskarten-Revision.

Im Auftrage der Landesversicherungsanstalt Bissa wird in nächster Zeit im Kreise Bissa eine Oberkontroll-Quittungskarten hinsichtlich der Beitragsleistung für die validenversicherung statt.

Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, über die von ihnen beschäftigten Personen, über die Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung dem die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihm diejenigen Geschäftsbücher, Listen, aus denen jene Tatsachen hervorgehen, zur Verfügung zu stellen und diese zur Verfügung zu halten. Ebenso sind die Arbeitgeber zur Erteilung von Auskünften über ihre Beschäftigten verpflichtet.

Quittungskarten, Lohnlisten, Geschäftsbücher und Arbeitsbücher usw. sind bei Vermeldung der Beschäftigten auf Grund der Ueberwachungsvorschriften der Landesversicherungsanstalt Bosen, vom 31. März 1914 zu halten, daß sie dem erscheinenden Kontrollbeamten ohne Verzug durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter vorgelegt werden können.

Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindebeamten des Kreises haben dem Kontrollbeamten jede tunliche Unterstützung bei Ausübung der Kontrolle zu gewähren.

Bissa, den 8. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Fernsprechanhänge des hiesigen Landratsamtes sind wie folgt geändert. Das Büro für Versicherungsangelegenheiten, Reklamationen usw. (Zimmer Nr. 83) erhält einen neuen Anschluß unter Nr. 83 erhalten. Die Stelle des Kreises Bissa, die sich nunmehr Kaiserstraße 111 neben der Kreissparkasse befindet, behält ihren Anschluß Nr. 85. Sämtliche übrigen Geschäftszimmer erhalten ihren Anschluß unter Nr. 27 zu errufen.

Bissa, den 12. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

größere Mengen Möhrenjamen

erhalten und unabgerieben sowie

Runkelrüben

ohne Anbauverpflichtung abgegeben.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Posen, Hohenzollernstraße 33.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen
 kationen auf Lieferung von Gemüseplantagen
 nöthigen Anbau zu nachfolgenden Preisen ent-
 Lieferungen erfolgen entweder aus der eigenen
 on oder aus Gärtnereibetrieben der Provinz
 ch der Provinzialstelle gegenüber verpflichtet
 andere Lieferungen auszuführen. Die Be-
 lassen rechtzeitig erfolgen.

Art	Aus dem Frühbeet pikiert	aus dem Frühbeet unpikiert	Freiland
früh spät	3 Pfg.	2 1/2 Pfg.	2 Pfg.
früh spät	2 1/2 "	2 "	1 1/2 "
früh spät	3 "	2 1/2 "	2 "
früh spät	2 1/2 "	2 "	1 1/2 "
früh spät	3 "	2 1/2 "	1 1/2 "
(Druden)	20 "	15 "	1 "
			1 "

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Geschäftsabteilung G. m. b. H.

Nichtamtlicher Teil.

und	trage	zum	Ankauf
Dein	Glänzendes	zum	Stärken
deutschen	Gold	Rüstung	so
Dein	Herz	fürs	Heer
Deinen	Schmuck	dem	Vaterland

Gefangenenhilfe Posen, Oberpräsidium. Für
 egen der Kriegsteilnehmer dürfte es von Inter-
 ein Album mit Photographien aus den Ge-
 ren Rußland-Sibirien herausgegeben worden ist.
 und nur bei uns zum Verkaufspreis von 2,50 M.
 erhältlich. Der Erlös wird zu Fürsorgezwecken
 Gefangenen verwandt. — Spenden für unsere
 Kriegsgefangenen in Feindesland gingen weiter-
 Postor Gerhardt-Alfjorge, Raebelmann-Wirken-
 Wieste-Girke, Lehrer Lassel-Kreisling. Um
 nden wird höflich gebeten.

Kadaver-Vernichtungsanstalt in Neu-Laube hat
 nur ihren für die Kreise Lissa und Frauastadt
 Betrieb aufgenommen und ist seitdem ständig
 tätig. Außerhalb der Ortschaft und nahe am
 en, nimmt sich die Anlage bei weitem statlicher
 reicher aus, als man vermuten möchte. Sie ist
 eicher, Herrn Holzbecher, auf eigene Kosten er-
 verhält über eine durchaus zeitgemäße Einrich-
 zur Vernichtung bestimmten Tiere, wie Pferde,
 über, Riegen, Hunde usw., werden in einem starken
 in Größe bis zu vier Pferde auf einmal aufzu-
 hattet, weimal einem Heißdampf von 4—3 At-
 Stärke ausgelegt. Die fetten Bestandteile sondern
 ab und fließen in besondere Kessel, wo sie ge-
 den. Die festen Bestandteile werden durch die
 dällig zerhackt; Pferdeknochen lassen sich nach der
 wie Ton zerschlagen. Das Fleisch wird ge-
 geiebt und ergibt ein vorzügliches, nahezu ge-
 weinehl, das sich hervorragend als Futter für
 Säbner und sogar für Pferde eignet. Es wird
 umstelle abgeführt, je ein Sechstel davon ver-

bleibt auch den Kreisen Lissa und Frauastadt. Die Dele und
 Sette gehen an den Kriegsauswurf. Daß auch die Häute
 usw. sorgfältig behandelt und entsprechender Verwendung
 zugeführt werden, ist selbstverständlich. Bei Viehleichen, die
 von ansteckend erkrankten Tieren herrühren, wird jedoch auch
 das Fell mit vernichtet. Was nur irgend verwertbar ist,
 wird durch die Anstalt der Verwendung zugeführt. Ihre
 völlig neuen maschinellen Einrichtungen ermöglichen das
 und erhalten so dem Volksganzen viele nützliche Werte, die
 ohne die Anstalt zumeist zwecklos umkommen. Diese Bedeu-
 tung der Neulauber Kadaver-Vernichtungsanstalt wird er-
 freulicherweise in Stadt und Land immer mehr erkannt.
 Es ist aber, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, nur zu
 wünschen, daß ihr jedes gefallene Tier aus den beiden
 Kreisen übergeben wird.

* **Das Eisene Kreuz zweiter Klasse** erhielt der Schlosser-
 meister Otto Tshoeppe von hier, Sergeant in einer Feld-
 Flieger-Abteilung.

* **Sterbefälle** vom 5. bis 12. April. Frau Ida Burg-
 hardt geb. Hübner, 70 Jahre, Kanzleisekretärfrau Emilie
 Jahn geb. Röhmann, 60 Jahre, Bahnschaffnerfrau Minna
 Schmidt geb. Engmann, 41 Jahre, Witwe Anna Radeck geb.
 Kleiber, 61 Jahre, Witwe Henriette Metz geb. Jarecki, 85
 Jahre, sämtlich hier.

* **Superintendent Adolf Schnieber** in Posen kann am
 nächsten Sonntag die vierzigste Wiederkehr des Tages be-
 gehen, an dem er für das geistliche Amt ordiniert worden
 ist. Er hat früher auch hier in Lissa die Gottesdienste im
 Kirchlein der evangelisch-lutherischen Gemeinde abgehalten.
 Weithin bekannt wurde der Name Schnieber im Herbst
 vorigen Jahres, als ein Sohn des Jubilars als Leutnant
 sich im italienischen Feldzug durch Erstürmung des Matajur-
 berges den Pour le Merite erwarb.

* **Der Zweck der Sommerzeit**, die bekanntlich am näch-
 sten Montag wieder in Kraft tritt, ist bekanntlich Erparung
 von Kohle und anderen Beleuchtungsrohstoffen. Dieser
 Zweck wird voll erreicht. Hauptsächlich in der Industrie
 und in den Städten, und zwar überwiegend in den große-
 ren Städten, weniger in den Kleinstädten und am wenigsten
 auf dem Lande. Aber da darf man eben nicht vergessen,
 daß es im Deutschen Reiche 271 Städte von 20 000 und
 mehr Einwohnern gibt und 22 1/2 Millionen Menschen in
 diesen Städten wohnen. Tatsache ist, daß im Deutschen Reich
 insgesamt in den Monaten der Sommerzeit der Jahre 1916
 und 1917 mindestens je 15 Prozent, wahrscheinlich mehr,
 der Kohle erspart worden ist, die in den Vorjahren für die
 Erzeugung von Gas und elektrischem Licht verbraucht worden
 war.

* **Die Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe** nehmen
 auch in Stadt und Kreis Lissa einen recht befriedigenden
 Verlauf. Allseitig ist die Erkenntnis zum Durchbruch gelangt,
 daß wir in der Heimat den Siegeswillen unserer tapferen
 Streiter an der Front nur dadurch noch unüberwindlicher
 machen können, daß sie wissen, auch das ganze Heimatheer
 habe die Bedeutung der Kämpfe richtig erkannt, die jetzt
 ausgefochten werden. Hier gelten keine Ausreden. Hier darf
 sich der eine nicht auf den andern verlassen, sondern hier
 heißt es wie in der Schlacht, daß jeder einzelne seinen Mann
 stellt. Wer wollte in einem so ersten Augenblicke zurück-
 stehen. Darum rüttelt die Launen auf und macht ihnen ihre
 vaterländischen Pflichten klar; auch die diesmalige Kriegs-
 anleihe muß unsern Feinden den Beweis erbringen, daß
 Deutschland unüberwindlich ist.

* **Keine Aufhebung der ländlichen Selbstversorgung.**
 Auf eine Drahtanfrage der badischen Landwirtschaftskammer
 beim Kriegsernährungsamt ging folgende Antwort ein:
 „Zurzeit besteht keine Absicht, die Getreideselbstversorgung
 der Landwirte aufzuheben oder weiter einzuschränken.“

* **Fürsorgeauswurf für Kriegsbeschädigte** in der Pro-
 vinz Posen. Die Jahresversammlung findet am 22. April
 in Posen statt. Vorgesehen ist eine Reihe von Vorträgen,
 darunter von Dr. Hoffmeister-Posen über „Die zukünftige Ge-
 staltung der Landarbeiterverhältnisse unter Berücksichtigung
 der Kriegsbeschädigten“. Ferner wird ein Film vorgeführt,
 der auf dem Kriegsbeschädigtengut Müllershof bei Brom-
 berg aufgenommen ist. Er zeigt unter dem Titel „Jurist
 zur Scholle!“ einen Arbeitstag auf dem Gute.

Deffentliche Aufforderung!

Die unbekanntenen Erben des am 12. November 1916 in Pölkwitz verstorbenen, am 11. November 1864 zu Tharlang, Kr. Lissa geborenen Schuhmachergehilfen **August Weigt** werden hiermit aufgefodert, soweit dies bisher nicht gefchehen ist, sich binnen 6 Wochen unter Angabe des Verwandtschaftsverhältniffes bei dem unterzeichneten Nachlafpflieger zu melden.

Pölkwitz, den 11. April 1918.

Der Nachlafpflieger.

Joh. Simon, Schuhmacher-Obermstr.

Rudolf Sadische System

Drillmaschinen,

Benkfliche Kultivatoren,

1-, 2-, 3-Schar-Pflüge,

Eggen und Walzen

für Oktoberpreis billig zu verkaufen.

W. Horowski,

Kaiser-Friedrich-Strafze 86.

Fernfprecher 202.

Möhrensamen

hat fehr billig abzugeben

Daniel Wormann,

Liffa i. P., Fernruf 56.

Kausbacköfen

Kartoffel-Pflanz-

lochmaschinen

Drillmaschinen

Einreihige Säemaschinen

empfehlft

Szydowski,

Kaiser-Friedrich-Str. 50.

Kammerjäger

Maatz

aus Breslau

trifft am 15. April in Liffa ein und vertilgt allerlei Ungeziefer: **Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen** unter Garantie.

Gefl. Bestellungen nimmt der „Liffaer Anzeiger“ unter „Kammerjäger“ entgegen.

Auskunfts-Büro Max Schimmel-
pfennig G. m. b. H., m. Defektiv-Abteil.
bef. sich Berlin, Kurfürftendamm 17.

Die Kreisfparkaffe

Kaiser-Wilhelm-Strafze 13

nimmt

Zeichnungen

auf die

8. Kriegsanle

gebührenfrei entgegen.

Anteilscheine zu 5 M., 10 M., 20 M. und 50
Raffenlokal zu haben.

Die Kreisfparka

hält ihr Raffenlokal Kaiser-Wilhelm-Strafze 13

Sonntag, den 14. d. M.

von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 5 Uhr

Annahme von Krieg-

anleihe-Zeichnung

geöffnet.

Kreisfparkaffe.

Jeder

kann Kriegsanleihe zeich-

auch wenn er nicht über größere Varmittel verfügt, so

Kriegsanleihe Versicher

bei der

Deutschen Lebensversicherungs-

Aktiengesellschaft in Berlin

eingeht.

Neuzeitliche Bedingungen.

Niedrige P

Kostenlose Berechnungen und Auskunft durch die Dir

Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 18.

Kommissionär

zum Abfchluf von

Gemüse-Anbau- und Lieferungsber

gegen hohe Provision gefuch

Herren mit guten Beziehungen zur Landwirtschaft wollen fl

Conrad Meyer G. m. b. H. Danzig, Steindam

Fernfprecher Nr. 165.

Brief-Kouverts empfehlft Buchdruckerei A. S.